



AMTSBLATT

für den Hochsauerlandkreis

26. Jahrgang | Herausgegeben zu Meschede am 29.06.2000 | Nummer 6

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 02 91/94-14 25 Fax: 0291/99-7272 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Heinrich-Jansen-Weg 14 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen und allen Kreditinstituten im Hochsauerlandkreis einschließlich der Zweigstellen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (<http://www.hochsauerlandkreis.de>) und dort unter der Rubrik "Aktuelles".

LFD. NR.	INHALT	SEITE
33	1. Satzung vom 19.06.2000 zur Änderung der Satzung des Hochsauerlandkreises über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleisch- und Geflügelfleischhygienerecht (Fleisch- und Geflügelfleischhygienegebührensatzung) vom 14.12.1999	60
34	3. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Hochsauerlandkreises vom 19.06.2000	61
35	Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Obervalme in Bestwig, Hochsauerlandkreis, vom 25.05.2000	62

33 1. SATZUNG VOM 19.06.2000 ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG DES HOCHSAUERLANDKREISES ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR AMTSHANDLUNGEN NACH DEM FLEISCH- UND GEFLÜGELFLEISCHHYGIENERECHT (FLEISCH- UND GEFLÜGELFLEISCHHYGIENE- GEBÜHRENSATZUNG) VOM 14.12.1999

Aufgrund

- der Richtlinie 85/73/EWG des Rates vom 29.01.1985 (Abl. Nr. L 32 vom 05.02.1985) in der jeweils geltenden Fassung
- der Entscheidung 88/408/EWG des Rates vom 15.06.1988 (Abl. Nr. L 194 vom 22.07.1988)
- § 24 Fleischhygienegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.07.1993 (BGBl. I S. 1 189) in der jeweils geltenden Fassung
- § 26 Geflügelfleischhygienegesetz vom 17.07.1996 (BGBl. I S. 991) in der jeweils geltenden Fassung
- § 1 des Gesetzes über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 16.12.1998 (GV. NRW. S. 775) in der jeweils geltenden Fassung

- § 1 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 06.05.1999 (GV. NRW. S.156) in der jeweils geltenden Fassung
- § 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 19.01.1999 (GV. NRW. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung
- §§ 5, 26 Abs. 1 Buchstabe f Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646) in der jeweils geltenden Fassung
- §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der jeweils geltenden Fassung

hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises

am 16.06.2000 folgende 1. Satzung zur Änderung der Fleisch- und Geflügelfleischhygienegebührensatzung vom 14.12.1999 beschlossen:

Artikel 1

§ 4 (Gebühr für die Schlacht tier- und Fleischuntersuchung sowie Hygieneüberwachung in gewerblichen Schlachtbetrieben) Buchst. a (in öffentlichen Schlachthöfen) der Satzung wird für die Tierart Schweine wie folgt neugefasst:

Schweine (weniger als 25 kg) je Stunde	0-1	-5	-10	-20	-30	-40	-50	-60	-70	-80	-90	-100	-110	-120	-130	-140
DM/h	Gebühr je Schlacht tier in DM															
162,36	162,36	64,94	21,65	10,82	6,49	4,64	3,61	2,95	2,50	2,16	1,91	1,71	1,55	1,41	1,30	1,20

Schweine (25 kg und mehr) je Stunde	0-1	-5	-10	-20	-30	-40	-50	-60	-70	-80	-90	-100	-110	-120	-130	-140
DM/h	Gebühr je Schlacht tier in DM															
162,36	162,36	64,94	21,65	10,82	6,49	4,64	3,61	2,95	2,50	2,16	1,91	1,71	1,55	1,41	1,30	1,20

Artikel 2

§ 6 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt neugefasst:

§ 6

Rückstandsuntersuchung

- (1) Zusätzlich zu den Gebühren nach § 4 dieser Satzung ist eine Gebühr für Rückstandsuntersuchungen nach Artikel 2 in Verbindung mit Anhang B Nr. 1 Buchstabe a der Richtlinie 85/73/EWG sowie § 5 Abs. 2 Sätze 2 und 3 des Gesetzes über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene zu entrichten.

Diese beträgt

je ausgewachsenes Rind	0,61 DM
je Jungrind	1,15 DM
je Schwein	0,13 DM
je Schaf/Ziege	0,35 DM
je Einhufer	6,56 DM

Artikel 3

§ 11 der Satzung wird wie folgt neugefasst:

§ 11

Gebühr für die bakteriologische Fleischuntersuchung oder sonstige Untersuchungen nach der Fleischhygieneverordnung

Neben den Gebühren nach §§ 4-10 dieser Satzung sind für die nachstehenden Untersuchungen folgende Gebühren zu entrichten:

- | | |
|---|----------|
| a) bakteriologische Fleischuntersuchungen je Tier | 85,49 DM |
| b) sonstige amtliche Untersuchungen nach Fleischhygieneverordnung je Tier | 85,49 DM |
| c) sonstige Untersuchungen auf Verlangen | 85,49 DM |

Artikel 4

Diese Satzung tritt zum 01.07.2000 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 1. Satzung vom 19.06.2000 zur Änderung der Fleisch- und Geflügelfleischhygienegebührensatzung vom 14.12.1999 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der KrO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Landrat hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber dem Hochsauerlandkreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, 19.06.2000

Leikop
Landrat

34 3. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER ALLGEMEINEN GEBÜHRENSATZUNG DES HOCHSAUERLANDKREISES VOM 19.06.2000

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646) in der z.Zt. gültigen Fassung sowie der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. S. 610) in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises am 16.06.2000 folgende 3. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Hochsauerlandkreises vom 17.12.1992 in der Fassung der 2. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Hochsauerlandkreises vom 14.06.1999 beschlossen:

Artikel I

§ 4 Abs. 1 der Gebührensatzung des Hochsauerlandkreises erhält folgende Fassung:

“(1) Von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren und Sondernutzungsgebühren sind befreit

- das Land Nordrhein-Westfalen, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistungen nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betreffen oder auf dem Gebiet der Bauleitplanung des Kultur-, Tief- oder Straßenbaues erbracht werden,

- b) die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
- c) die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistungen unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 Abgabenordnung dienen.

Die Gebührenbefreiung gilt nicht für gemäß Ziffer 4 des Gebührentarifs zu dieser Allgemeinen Gebührensatzung erbrachte Leistungen des Gesundheitsamtes."

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 3. Änderungssatzung der Allgemeinen Gebührensatzung des Hochsauerlandkreises vom 19.06.2000 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der KrO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber dem Hochsauerlandkreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, 19.06.2000

Leikop
Landrat

35 SATZUNG DES WASSERBESCHAFFUNGSVERBANDES OBERVALME IN BESTWIG, HOCHSAUERLANDKREIS, VOM 25.05.2000

Aufgrund § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom

12.02.1991 (BGBl. I S. 405) hat die Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Obervalme in ihrer Sitzung am 04. März 2000 folgende Änderung und Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet
- § 2 Aufgabe
- § 3 Unternehmen, Plan
- § 4 Mitgliedschaft, Mitgliederverzeichnis
- § 5 Benutzung von Grundstücken und Beschränkung des Grundeigentums
- § 6 Verbandsschau

2. Abschnitt Verbandsverfassung

- § 7 Verbandsorgane
- § 8 Zusammensetzung und Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 9 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 10 Zusammensetzung des Vorstandes
- § 11 Wahl des Vorstandes
- § 12 Geschäfte des Vorstandes, Vertretung des Verbandes
- § 13 Entschädigungen
- § 14 Geschäftsführung

3. Abschnitt Haushalt, Beiträge

- § 15 Haushaltsplan
- § 16 Nichtplanmäßige Ausgaben
- § 17 Rechnungslegung und Prüfung
- § 18 Entlastung des Vorstandes
- § 19 Verbandsbeiträge
- § 20 Beitragsverhältnis
- § 21 Beitragserhebung
- § 22 Säumniszuschläge

4. Abschnitt Verfahrensvorschriften

- § 23 Ordnungsbefugnis
- § 24 Auskunfts- und Verschwiegenheitspflichten
- § 25 Öffentliche Bekanntmachung
- § 26 Änderung der Satzung
- § 27 Auflösung des Verbandes

5. Abschnitt Aufsicht

- § 28 Aufsichtsbehörde
- § 29 Zustimmungspflichtige Geschäfte

6. Abschnitt
Schlussbestimmungen

- § 30 Rechtsverhältnisse bestehender Verbandsorgane
§ 31 Inkrafttreten

1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen "Wasserbeschaffungsverband Obervalm".
- (2) Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Bestwig, Hochsauerlandkreis.
- (3) Er ist ein Verband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12.02.1991. Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (4) Das Verbandsgebiet umfasst die Grundstücke, welche die dingliche Mitgliedschaft begründen, sowie die im Eigentum des Verbandes stehenden und der Erfüllung der Verbandsaufgabe dienenden Grundstücke.

§ 2
Aufgabe

Der Verband hat zur Aufgabe, Trink- und Brauchwasser zu beschaffen und soweit dazu nötig, das Grundwasser zu bewirtschaften.

§ 3
Unternehmen, Plan

- (1) Der Verband hat zur Erfüllung seiner Aufgabe die im Mitgliederverzeichnis unter A) aufgeführten Hausgrundstücke mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen und für einen geordneten Betrieb und eine gleichmäßige Benutzung der Verbandsanlagen im Rahmen des geltenden Rechts zu sorgen. Er hat die nötigen Quellen, Grundstücke und die Rechte an Grundstücken zu erwerben, die erforderlichen gemeinschaftlichen Anlagen herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben.
- (2) Der Verband führt einen Plan (Übersichtskarte). Er führt ferner ein Verzeichnis der Anlagen (Lagerbuch, Kataster), aus dem ihre Art und ihre Maße sowie ferner Unterhaltung, Betrieb und Nutzung ersichtlich sind. Die bei Gründung des

Verbandes erstellten Pläne und Verzeichnisse sind fortzuführen und vom Verband aufzubewahren.

- (3) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Plan und dem Verzeichnis der Anlagen. Es darf in Erfüllung der Aufgaben im Rahmen der geltenden Gesetze erweitert und geändert werden.

§ 4
Mitgliedschaft, Mitgliederverzeichnis

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke sowie deren Rechtsnachfolger (dingliche Mitglieder). Gemeinsame Eigentümer oder Erbbauberechtigte gelten als ein Mitglied.
- (2) Begründung, Erweiterung und Aufhebung der Mitgliedschaft richten sich nach dem Dritten Teil, Erster Abschnitt, des Wasserverbandsgesetzes. Über Anträge zur Aufnahme und Aufhebung der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand nach Anhörung der Verbandsversammlung.
- (3) Der Verband führt ein Mitgliederverzeichnis. Das Mitgliederverzeichnis ist nicht Bestandteil dieser Satzung. Änderungen des Mitgliederverzeichnisses sind nur zulässig, wenn eine Mitgliedschaft im Rahmen des Absatzes 2 begründet, erweitert oder aufgehoben worden ist. Sie sind auch zulässig zur Berichtigung nach Übertragung des Eigentums oder eines Erbpachtrechts an einem die dingliche Mitgliedschaft begründeten Grundstück.

§ 5
Benutzung von Grundstücken
und Beschränkungen des Grundeigentums

- (1) Der Verband ist berechtigt, Grundstücke, welche die dingliche Mitgliedschaft begründen, zu betreten und zu benutzen, soweit es zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlich ist.
- (2) Die Benutzung von Grundstücken, die öffentlichen Zwecken dienen, bedarf der Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist.

§ 6
Verbandsschau

- (1) Zur Feststellung des Zustandes der von dem Verband zu betreuenden Anlagen, Gewässer und Grundstücke im Rahmen der Aufgaben des Verbandes führen Beauftragte des Verbandes (Schaubeauftragte) eine Verbandsschau durch.
- (2) Die Verbandsschau findet mindestens einmal jährlich statt. Die beiden Schaubeauftragten wer-

den vom Vorstandsvorsteher be- und abberufen. Die Leitung der Verbandsschau obliegt dem Vorstandsvorsteher oder einem von ihm bestimmten Schaubeauftragten. Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, an der Verbandsschau teilzunehmen.

- (3) Der Vorstandsvorsteher lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische Fachbehörden, zur Verbandsschau ein. Über den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Schaubeauftragten zu unterzeichnen. Der Vorstandsvorsteher veranlasst die Beseitigung der festgestellten Mängel.

2. Abschnitt Verbandsverfassung

§ 7 Verbandsorgane

Der Verband hat eine Verbandsversammlung und einen Vorstand.

§ 8 Zusammensetzung und Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Mitgliedern des Verbandes.
- (2) Die Verbandsversammlung hat die ihr im Wassererwerbsgesetz zugewiesenen Aufgaben. Ihr obliegen insbesondere die Beschlussfassungen über
 - die Wahl und Abberufung des Vorstandsvorstandes und des Stellvertreters,
 - Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Verbandsaufgabe sowie über Grundsätze der Geschäftspolitik,
 - den Haushaltsplan und seine Nachträge,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - Rechtsgeschäfte zwischen Vorstand und dem Verband,
 - Festsetzungen von Vergütungen des Vorstandes, die über den Ersatz von Auslagen hinausgehen.

Die Verbandsversammlung berät den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten.

§ 9 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorstandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, mit mindestens einwöchiger Frist

zur Sitzung ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Ladungsfrist; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich. Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsversammlung einzuladen.

- (2) Der Vorstandsvorsteher oder, bei seiner Verhinderung, sein Vertreter leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Der Versammlungsleiter hat Stimmrecht, soweit er selbst Verbandsmitglied ist.
- (3) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen ihrer anwesenden Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Jedes beitragspflichtige Mitglied hat eine Stimme. Gemeinsame Eigentümer oder Erbbauberechtigte können nur eine einheitliche Stimme abgeben, anderenfalls sind sie nicht zu berücksichtigen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters, soweit er selbst stimmberechtigtes Mitglied ist; anderenfalls gilt eine Stimmengleichheit als Ablehnung.
- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten ist. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist die Versammlung beschlussfähig, wenn bei der Einladung darauf hingewiesen worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist die Verbandsversammlung beschlussfähig, wenn die Verbandsmitglieder mit zwei Dritteln aller Stimmen zustimmen.
- (5) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über

- den Ort und den Tag der Sitzung
- den Namen des Versammlungsleiters
- die Anzahl der teilnehmenden Mitglieder
- den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge
- die gefassten Beschlüsse
- das Ergebnis der Wahlen

Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen.

§ 10 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht nur aus dem Vorstandsvorsteher. Dieser hat einen Stellvertreter.

**§ 11
Wahl des Vorstandes**

- (1) Die Verbandsversammlung wählt den Vorstandsvorsteher und den Stellvertreter. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (2) Der Vorstand wird für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Amtszeit des Vorstandes beginnt jeweils zum 01.01. des ersten und endet mit Ablauf des 31.12. des letzten Jahres der Amtszeit. Nach Ablauf der Amtszeit führt der Vorstand seine Geschäfte solange weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. In diesen Fällen verkürzt sich die Amtszeit der neuen Vorstandsmitglieder um den seit Ablauf der vorherigen Amtszeit bis zum Zeitpunkt der Wahl liegenden Zeitraum. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, kann für den Rest der Amtszeit Ersatz gewählt werden.
- (3) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grunde mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

**§ 12
Geschäfte des Vorstandes und
Vertretung des Verbandes**

- (1) Der Vorsteher leitet den Verband in Übereinstimmung mit den von der Verbandsversammlung beschlossenen Grundsätzen. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht die Verbandsversammlung durch Gesetz oder diese Satzung berufen ist. Insbesondere obliegt ihm:
 1. die Vorbereitung der Sitzungen und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung,
 2. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
 3. die Entscheidung über den Erwerb und die Aufhebung der Mitgliedschaft,
 4. die Entscheidung über Widersprüche.
- (2) Der Vorstandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Über die Vertretungsbefugnis erteilt die Aufsichtsbehörde eine Bestätigung.
- (3) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

**§ 13
Entschädigungen**

- (1) Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder können auf Beschluss der Verbandsversammlung anstatt des Auslagenersatzes eine pauschale jährliche Aufwandsentschädigung erhalten. Die Gewährung einer Aufwandsentschädigung, die über den Auslagenersatz hinausgeht, bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

**§ 14
Geschäftsführung**

- (1) Der Verband kann zur Unterstützung des Vorstandes einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen. Die Geschäftsführer unterstehen der Weisungsbefugnis des Vorstandsvorstehers.
- (2) Der Verband kann einzelne Aufgaben oder Aufgabenkreise (Geschäftsführung, Führung der Kassengeschäfte und anderes) auf Dritte übertragen. Die Zuständigkeiten der Verbandsversammlung und die Vorschriften über die rechtliche Vertretung des Verbandes bleiben hiervon unberührt.

**3. Abschnitt
Haushalt, Beiträge**

**§ 15
Haushaltsplan**

- (1) Für den Haushalt des Verbandes gelten die Vorschriften des Sechsten Teils des Wasserverbandsgesetzes sowie des Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes im Lande Nordrhein-Westfalen (NRW AGWVG). Die Vorschriften des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens der Gemeinden im Lande Nordrhein-Westfalen finden sinngemäß Anwendung, soweit es die Verhältnisse des Verbandes erfordern.
- (2) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen. Er muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Er ist die Grundlage für die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben. Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten.
- (4) Die Aufnahme von Darlehn, die über den Betrag

von einem Viertel des durchschnittlichen Volumens des Verwaltungshaushalts der letzten drei dem Haushaltsjahr vorausgehenden Jahre hinausgehen, bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

- (5) Der Vorstand stellt für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan so rechtzeitig auf, dass die Verbandsversammlung den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres beschließen kann. Bei Bedarf sind Nachtragspläne aufzustellen, die spätestens bis zum Ablauf des Haushaltsjahres zu beschließen sind.
- (6) Der Vorstandsvorsteher zeigt den festgesetzten Haushaltsplan mit allen Anlagen und gegebenenfalls die Nachträge unverzüglich der Aufsichtsbehörde an.

§ 16 Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstandsvorsteher kann über- und außerplanmäßige Ausgaben leisten, wenn der Verband zu den Ausgaben rechtlich verpflichtet ist oder ein Aufschub einen erheblichen Nachteil bringen würde.
- (2) Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zum Zwecke der Entlastung des Vorstandsvorstehers zur Genehmigung vorzulegen. Ist die Deckung im laufenden Haushaltsjahr nicht gewährleistet, ist ein Nachtrag zum Haushaltsplan aufzustellen und rechtzeitig vor Ende des Haushaltsjahres zu beschließen.

§ 17 Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Der Vorstand stellt über alle Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Haushaltsjahres eine Rechnung auf und leitet sie in der ersten Hälfte des folgenden Haushaltsjahres mit allen Unterlagen der von der Verbandsversammlung bestimmten Prüfstelle zu.
- (2) Hat die Aufsichtsbehörde den Verband auf Antrag des Vorstandsvorstehers von der Prüfung freigestellt, hat die Verbandsversammlung mindestens zwei Kassenprüfer zu wählen, die die Aufgaben der Prüfstelle wahrnehmen.
- (3) Die Prüfung erstreckt sich darauf, ob
 1. nach der Rechnung der Haushaltsplan eingehalten wurde,
 2. die Einnahme- und Ausgabebeträge der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere

- durch Belege, nachgewiesen sind,
3. die Rechnungsbeträge mit den Vorschriften dieser Satzung, dem Wasserverbandsgesetz und den in § 15 Absatz 1 genannten Vorschriften in Einklang stehen.

§ 18 Entlastung des Vorstandes

Der Vorstandsvorsteher legt die Jahresrechnung und den Prüfbericht der Verbandsversammlung und der Aufsichtsbehörde vor. Die Verbandsversammlung beschließt über die Jahresrechnung und über die Entlastung des Vorstandes.

§ 19 Verbandsbeiträge

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband Beiträge (Verbandsbeiträge) zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich ist.
- (2) Die Verbandsbeiträge sind öffentliche Abgaben.
- (3) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und Sachleistungen (Sachbeiträge). Für Geldbeiträge gelten die Vorschriften der §§ 20 bis 22 dieser Satzung.

§ 20 Beitragsverhältnis

- (1) Der Beitrag der Verbandsmitglieder bemisst sich nach dem Vorteil, den sie von der Aufgabe des Verbandes haben, sowie den Kosten, die der Verband auf sich nimmt, um ihnen obliegende Leistungen zu erbringen (Grundsatz).
- (2) Die Beitragslast verteilt sich im Verhältnis der Menge des jährlich abgenommenen Wassers, sofern sich nicht aus Absatz 3 etwas anderes ergibt.
- (3) Bei erstmaligem Anschluss eines Grundstückes an das Verbandsunternehmen oder der Erweiterung einer bestehenden Anlage kann der Verband die tatsächlich entstehenden Kosten festsetzen oder einen pauschalierten und all-gemeingültigen Anschlussbeitrag erheben, dessen Höhe und Berechnungsweise von der Verbandsversammlung zu beschließen ist.
- (4) Die Verbandsversammlung kann zur Verteilung der Verbandslasten und zur Berechnung der Verbandsbeiträge im Rahmen der Absätze 2

und 3 eine Beitragsordnung beschließen, in der die Einzelheiten zur Ermittlung der Verbandsbeiträge geregelt werden.

§ 21 Beitragserhebung

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des nach § 20 der Satzung geltenden Beitragsmaßstabes einschließlich der darauf beruhenden Beitragsordnung durch einen Beitragsbescheid. In dem Beitragsbescheid sind mindestens der zu zahlende Beitrag, die Zahlstelle und die Zahlungsfrist zu bestimmen.
- (2) Der Beitragsbescheid ist mit einer schriftlichen Belehrung darüber zu versehen, dass gegen ihn innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Vorstandsvorsteher Widerspruch eingelegt werden kann (Rechtsbehelfsbelehrung).
- (3) Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Vorstandes (Widerspruchsbescheid) Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Der Widerspruchsbescheid ist ebenfalls mit einer schriftlichen Belehrung darüber zu versehen, dass gegen ihn innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Klage erhoben werden kann (Rechtsmittelbelehrung).
- (4) Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung. Sie hemmen nicht die Erhebung des Beitrages. Wenn sie Erfolg haben, sorgt der Vorstand für den nachträglichen Ausgleich.
- (5) Für die Verjährung der Beiträge sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.
- (6) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Beitragsunterlagen zu gewähren.

§ 22 Säumniszuschläge

Werden die Beiträge nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des rückständigen auf hundert Deutsche Mark nach unten abgerundeten Beitrags zu entrichten. Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu fünf Tagen nicht erhoben.

4. Abschnitt: Verfahrensvorschriften

§ 23 Ordnungsbefugnis

- (1) Die Verbandsmitglieder und die aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder dieser Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes zu befolgen.
- (2) Kommt ein Verbandsmitglied oder ein Nutzungsberechtigter den Anordnungen des Vorstandes nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, kann der Vorstand von den sich aus dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz (insbesondere Zwangsgeld und Ersatzvornahme) ergebenden Befugnissen Gebrauch machen. Vollstreckungsbehörde ist der Verband.
- (3) Gegen die Bescheide und Anordnungen des Vorstandes sind Rechtsmittel nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung zulässig. § 21 Absatz 2 und 3 dieser Satzung gelten entsprechend.
- (4) Der Verband ist berechtigt, die Bereitstellung von Wasser gegenüber einem Verbandsmitglied oder einem anderen, der von dem Unternehmen des Verbandes einen Vorteil hat, kostenlos einzustellen, wenn das Verbandsmitglied oder der andere den Bestimmungen des Wasserverbandsgesetzes sowie dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Verbandsmitglieder, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (5) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Beitragsschuld, kann der Verband unbeschadet der ihm nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz und dem Abgabenrecht zustehenden Rechte die Bereitstellung von Wasser an den Zuwiderhandelnden zwei Wochen nach Androhung einstellen. Dies gilt nicht, wenn der Betroffene darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichend Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt.

- (6) Der Verband hat die Wasserbereitstellung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für deren Einstellung entfallen sind und der von der Einstellung Betroffene die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Wasserbereitstellung ersetzt hat.

§ 24

Auskunfts- und Verschwiegenheitspflichten

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband auf Verlangen Auskunft über solche Tatsachen und Rechtsverhältnisse zu geben, die für die Beurteilung der mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten erheblich sind. Sie haben, soweit erforderlich, die Einsicht in die notwendigen Unterlagen und die Besichtigung der Grundstücke und Anlagen zu dulden.
- (2) Vorstandsmitglieder sowie sonstige nach Absatz 1 Berechtigte haben über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 25

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes (§ 1) vom Vorstandsvorsteher zu unterzeichnen. Die Bekanntmachung erfolgt in der für die Gemeinde Bestwig üblichen Weise. Die Bekanntmachung kann auch im Amtsblatt für den Hochsauerlandkreis erfolgen. Die Vorschriften über die Bekanntmachungen durch die Aufsichtsbehörde bleiben unberührt.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden oder Pläne genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Urkunde oder Pläne genommen werden kann.

§ 26

Änderung der Satzung

- (1) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über die Änderung einer Verbandsaufgabe bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.
- (2) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde in deren amtlichen Bekanntmachungsorgan öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Die Ergänzungen und Änderungen treten mit

dem Tag der Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt festgelegt ist.

§ 27

Auflösung des Verbandes

- (1) Die Verbandsversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen die Auflösung des Verbandes beschließen, wenn die Verbandsaufgaben entfallen sind oder durch den Verband nicht mehr zweckmäßig erfüllt werden können oder der Fortbestand des Verbandes aus anderen Gründen nicht mehr erforderlich ist. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Für das Auflösungsverfahren gelten die Vorschriften des Fünften Teiles, Dritter Abschnitt des Wasserverbandsgesetzes.
- (3) Nach Beendigung des Auflösungsverfahrens werden die Bücher und Schriften des Verbandes bei der Aufsichtsbehörde aufbewahrt. Die Verbandsmitglieder und ihre Rechtsnachfolger haben das Recht, bis zu zehn Jahre nach der Auflösung des Verbandes die Bücher und Schriften einzusehen und zu benutzen.

5. Abschnitt

Aufsicht

§ 28

Aufsichtsbehörde

- (1) Der Verband unterliegt der Rechtsaufsicht durch den Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde. Die fachliche Zuständigkeit anderer Behörden wird dadurch nicht berührt.
- (2) Die Aufsichtsbehörde ist zu den Sitzungen der Verbandsversammlungen einzuladen; ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen. Sie ist auf ihr Verlangen über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Ihr ist Einblick in die Unterlagen des Verbandes zu gewähren.

§ 29

Zustimmungspflichtige Geschäfte

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 3. zur Aufnahme von Darlehen, die über die in

- § 15 Absatz 4 dieser Satzung genannte Höhe hinausgehen,
4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied, einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Auslagen hinausgehen.

Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Satz 1 angegebenen Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

- (2) Zur Aufnahme von Kassenkrediten bedarf der Verband einer allgemeinen Zustimmung der Aufsichtsbehörde mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (3) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeigen bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist um einen Monat verlängern. Satz 1 gilt nicht für die nach § 26 Absatz 2 und § 27 Absatz 1 der Verbandssatzung erforderlichen Genehmigungen.

über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S.405) bekanntgemacht.

Meschede, 25.05.2000

Der Landrat
des Hochsauerlandkreises
als untere staatliche
Verwaltungsbehörde
- (11) 15 11 27/05 -
Im Auftrag

Wragge

6. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 30

Rechtsverhältnisse bestehender Verbandsorgane

Die Bestimmungen über die Zusammensetzung und Bildung des Vorstandes berühren nicht die Rechtsverhältnisse der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bestehenden Verbandsorgane. Sie finden erstmals Anwendung bei einer nach Inkrafttreten dieser Satzung aufgrund Amtsablauf des bisherigen Vorstandes erforderlichen Entscheidung über die Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes.

§ 31

Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 10.04.1963 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende, von der Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Obervalme am 04.03.2000 beschlossene und mit Verfügung vom 25.05.2000 genehmigte Änderung und Neufassung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Obervalme, Sitz: Gemeinde Bestwig, Hochsauerlandkreis, wird hiermit gem. § 58 Abs. 2 des Gesetzes